

Und das ist auch "nicht" gut so!



Kommentar 08/01
Rolf Höfert

In den letzten Wochen wurde die Öffentlichkeit bezüglich der Pflege durch die Meldungen über Straftaten im Krankenhausbereich und im Altenpflegebereich aufgeschreckt.

Gedämpft ist der Informationsgrad über Meldungen aus dem Bereich der Behandlungs- und Pflegefehler.

Die folgenden Beispiele zeigen, welche Vorwürfe Pflegenden zur Last gelegt werden bzw. wofür sie verurteilt wurden.

- · Bauchtuch bei Operation vergessen
- Vertauschtes Kreuzblut
- Tödliche Strangulation durch Bauchgurtfixierung
- Patientin verblutet nach Nierenbiopsie · Rollstuhlfahrerin stürzt ins Treppenhaus
- Kontrastmitteleinlauf statt ins Rektum in die Scheide
- Gewaltames Entfernen eines gefüllten Ballonkatheters
- Megacillin-Injektion bei Penecillin-Allergie
- Tödliche Sturzverletzung einer Heimbewohnerin, weil nur von einer Pflegekraft geführt
- Verspätete Reanimation mit Folge Wachkoma
- Darmperforation bei Schieben eines Koloskopes
- Heimbewohnerin wird morgens schwer verletzt vor der Tür des Heimes aufgefunden
- Patient in der Psychiatrie löst Fixierung und verletzt sich außerhalb der Klinik

Durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzw. bei Verhandlungen im strafrechtlichen bzw. im zivilrechtlichen Bereich stehen die Pflegenden im Sinne der Beweislastführung unter extremem Druck. Sie müssen belegen, daß sie aufgrund vorliegender Pflegestandards und einer sachgerechten Dokumentation keinen Fehler begangen haben.

Die rechtliche Würdigung dieser o.g. Vorkommnisse erfolgt durch die Straf- unter Zivilgerichte unter dem Aspekt der Verantwortung bzw. Haftung für Organisation, Anordnung und Durchführung.

Ist etwas geschehen, klagen die angeklagten Pflegenden über Rahmenbedingungen, die diese Fehler begünstigten.

Wenn Pflegende diese Mängel und Bedenken nicht dokumentieren, übernehmen sie auch die volle Verantwortung und damit die Haftung.